

Lübeck, 6. Mai 2006

 **ERNST & YOUNG**
Quality In Everything We Do

LUTHER
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

Die Unternehmensstiftung – rechtliche und steuerliche Aspekte

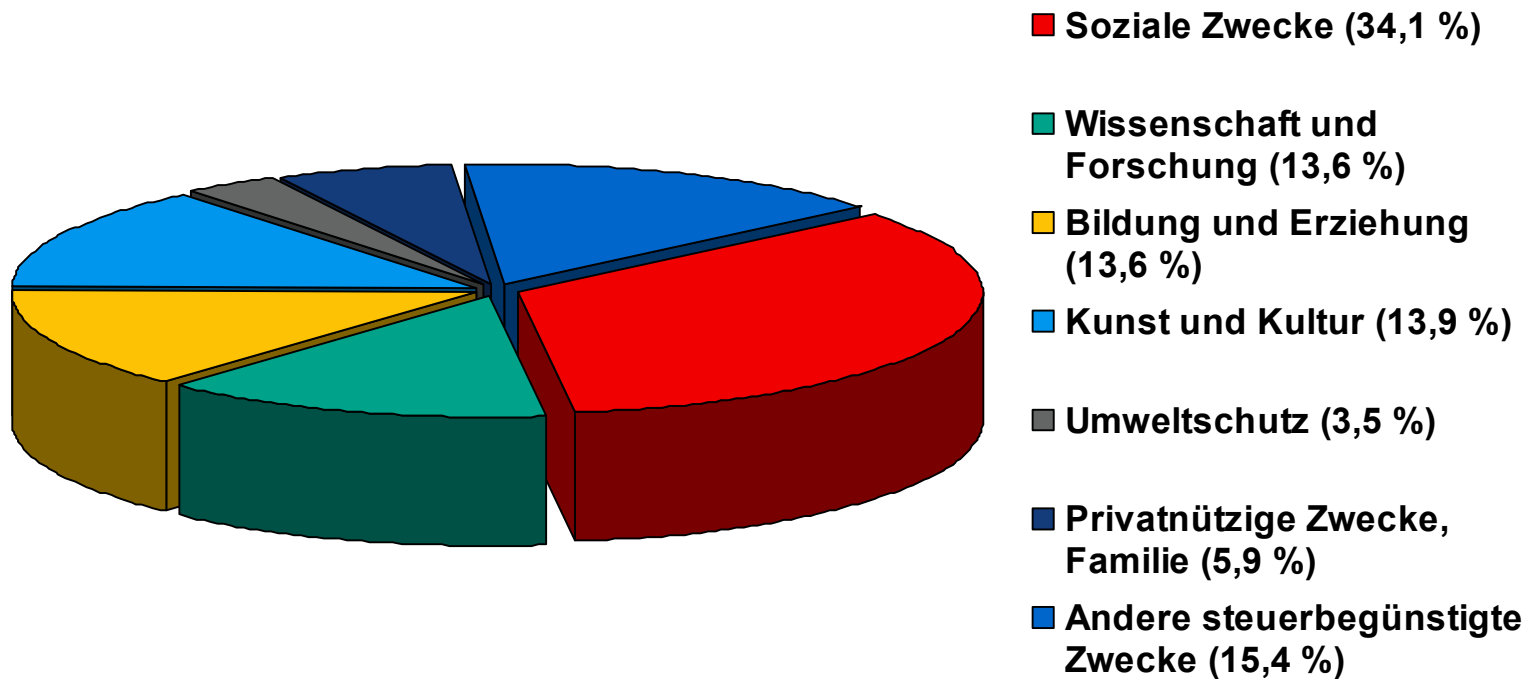
Dr. Dirk Kleveman, Rechtsanwalt
Dr. Klaus Bracht, Rechtsanwalt, Steuerberater
Dr. Jörg Verstl, Steuerberater

Agenda

1. Einführung
2. Gemeinsame Aspekte bei den verschiedenen Formen der Unternehmensstiftung
3. Gemeinnützige Stiftung
4. Familienstiftung
5. Mischformen
6. Stiftung & Co. KG
7. Vor- und Nachteile einer Unternehmensstiftung

1. Einführung

Stiftungslandschaft in Deutschland



Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen (2005)

1. Einführung

Die größten deutschen Stiftungen des Jahres 2004 sind Unternehmensstiftungen*

Name	Vermögen in TEUR	Rang	Ausgaben in TEUR	Rang
Robert-Bosch Stiftung	5.112.022	1	61.333	2
Landesstiftung BW gGmbH	2.737.142	2	52.010	5
VolkswagenStiftung	2.183.436	3	91.164	1
Deutsche Bundesstiftung Umwelt	1.725.031	4	44.517	6
Klaus Tschira Stiftung gGmbH	817.000	5	8.502	-
Gemeinnützige Hertie Stiftung	780.159	6	20.246	12
Bertelsmann Stiftung	766.000	7	57.500	3
ZEIT Stiftung	699.171	8	25.202	10
Software AG Stiftung	650.000	9	17.400	14
Alfried Krupp Stiftung	583.192	10	30.565	9

* Unternehmensstiftungen sind dunkel gekennzeichnet

Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen (2005), Daten aus 2004

1. Einführung

Wirtschaftliche Bedeutung von Unternehmensstiftungen

- geschätztes Gesamtvermögen: 18 Mrd. EUR
- zunehmend gemeinnützige Stiftungen
- ca. 500-600 Familienstiftungen (2004: 535 Stiftungen)
- ca. 300 Beteiligungsträgerstiftungen
 - davon ca. 100 Stiftung & Co. KG

Quellen: Berndt, Stiftung und Unternehmen, 7. Auflage, 2003, S. 579; Spiegelberger, ErbStB 2005, S. 43-47.

1. Einführung

- Lübecker Unternehmensstiftungen
 - Dräger Stiftung: gegründet 1974 von dem Unternehmer Heinrich Dräger zur Förderung von Wissenschaft und Forschung. Über eine GmbH hält die Stiftung die Stammaktien der Dräger AG
 - Possehl Stiftung: gegründet 1919 von dem Unternehmer Emil Possehl zur städtebaulichen Erhaltung Lübecks. Die Anteile der Possehl & Co. GmbH liegen zu 100 % bei der Stiftung.

2. Gemeinsame Aspekte bei den verschiedenen Formen der Unternehmensstiftung

- Stiftungsmotive
 - Keine Nachfolger
 - Verkauf nicht gewollt
 - Erhalt der Unternehmenseinheit
 - Erhalt des Unternehmensnamens
 - Privatnütziger oder gemeinnütziger Stiftungszweck

2. Gemeinsame Aspekte bei den verschiedenen Formen der Unternehmensstiftung

- Errichtung einer Stiftung durch Stiftungsgeschäft
 - Gründungserklärung
 - Schriftform (Lebzeiten) oder Testament, Erbvertrag (Todesfall)
 - Vermögenszuwendungsversprechen
 - Satzung
 - Name, Zweck, Sitz der Stiftung, Stiftungsvermögen, Stiftungsvorstand

2. Gemeinsame Aspekte bei den verschiedenen Formen der Unternehmensstiftung

- Mitglieder, Destinatäre
 - Keine Mitglieder, allenfalls Destinatäre (Begünstigte)
 - Destinatäre können durch Stifter frei bestimmt werden

2. Gemeinsame Aspekte bei den verschiedenen Formen der Unternehmensstiftung

- Staatliche Anerkennung
 - Staatliche Anerkennung notwendig
 - Rechtsanspruch des Stifters auf Anerkennung der Stiftung (§ 80 Abs. 2 BGB)
 - Behörde prüft, ob Stiftungsgeschäft den gesetzlichen Anforderungen genügt, nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und ob Stiftungszweck Gemeinwohl nicht gefährdet

2. Gemeinsame Aspekte bei den verschiedenen Formen der Unternehmensstiftung

- Unternehmensträgerstiftung
 - Die Stiftung betreibt selbst ein Unternehmen
- Beteiligungsträgerstiftung
 - Die Stiftung ist an einem Unternehmen als Gesellschafter beteiligt

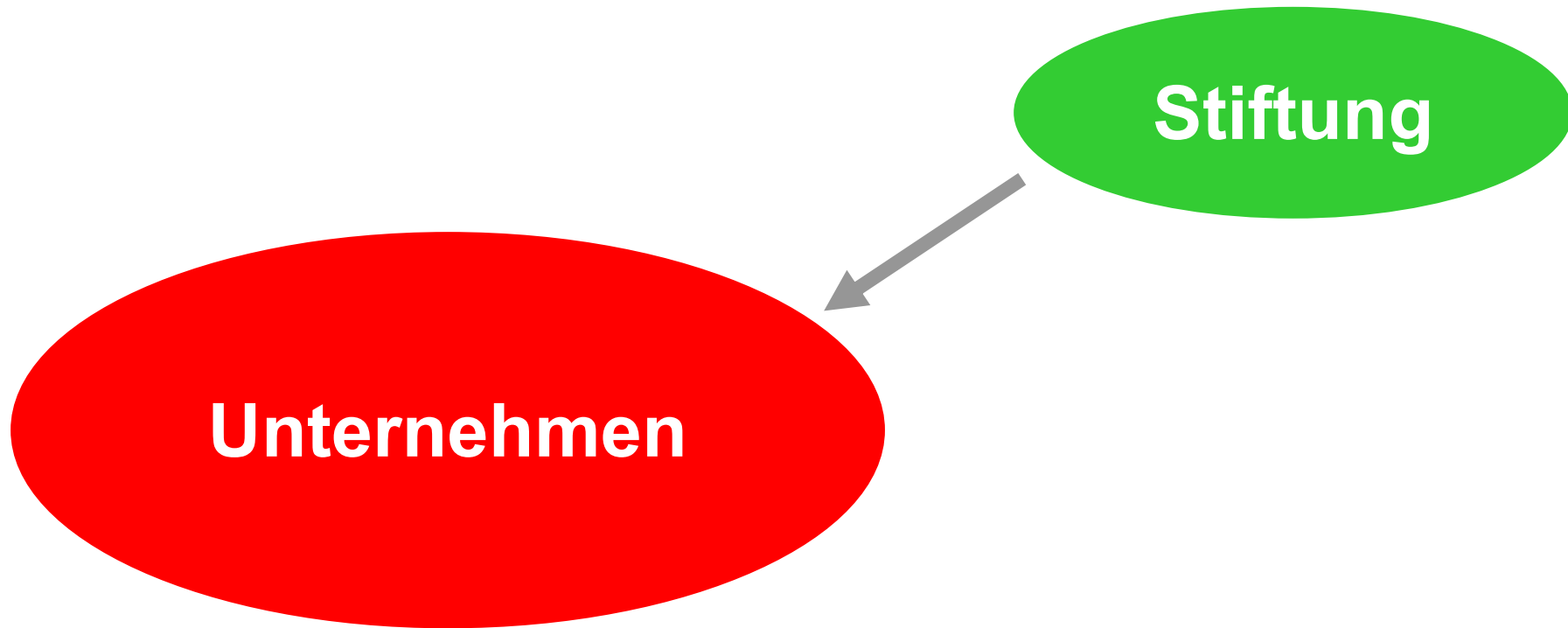
2. Gemeinsame Aspekte bei den verschiedenen Formen der Unternehmensstiftung

- Unternehmensträgerstiftung

Stiftung betreibt Unternehmen

2. Gemeinsame Aspekte bei den verschiedenen Formen der Unternehmensstiftung

- Beteiligungsträgerstiftung

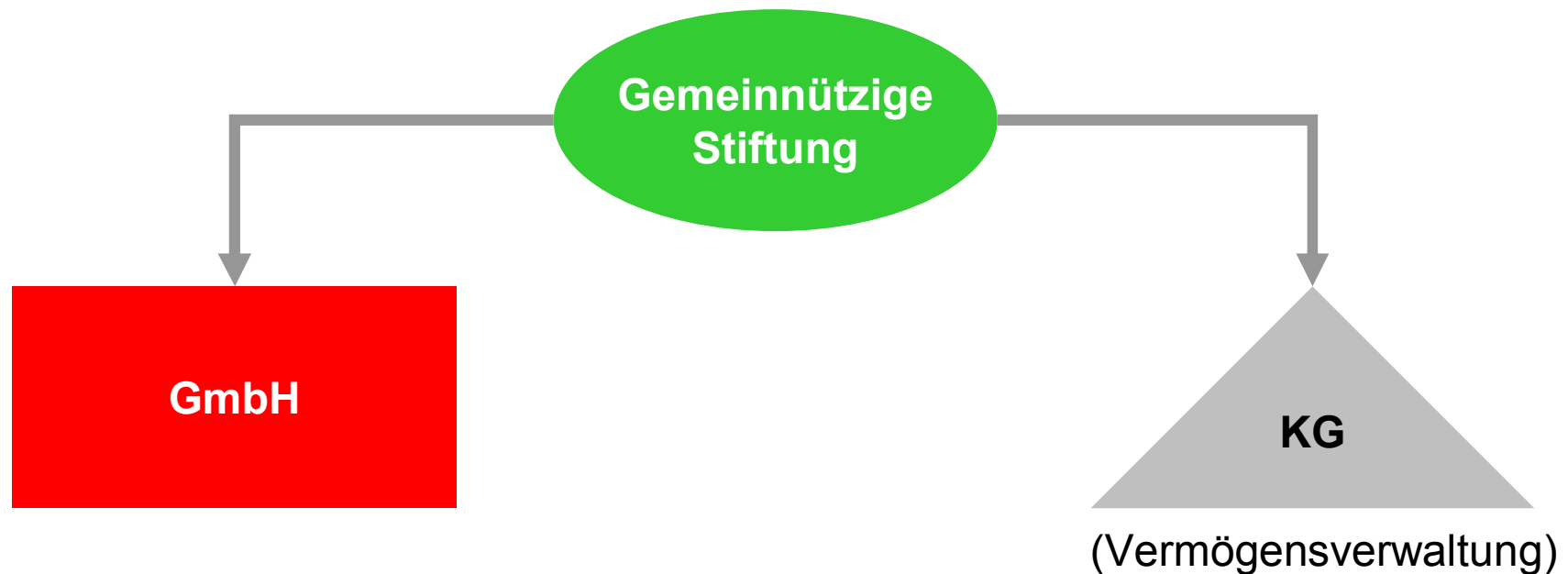


3. Gemeinnützige Stiftung

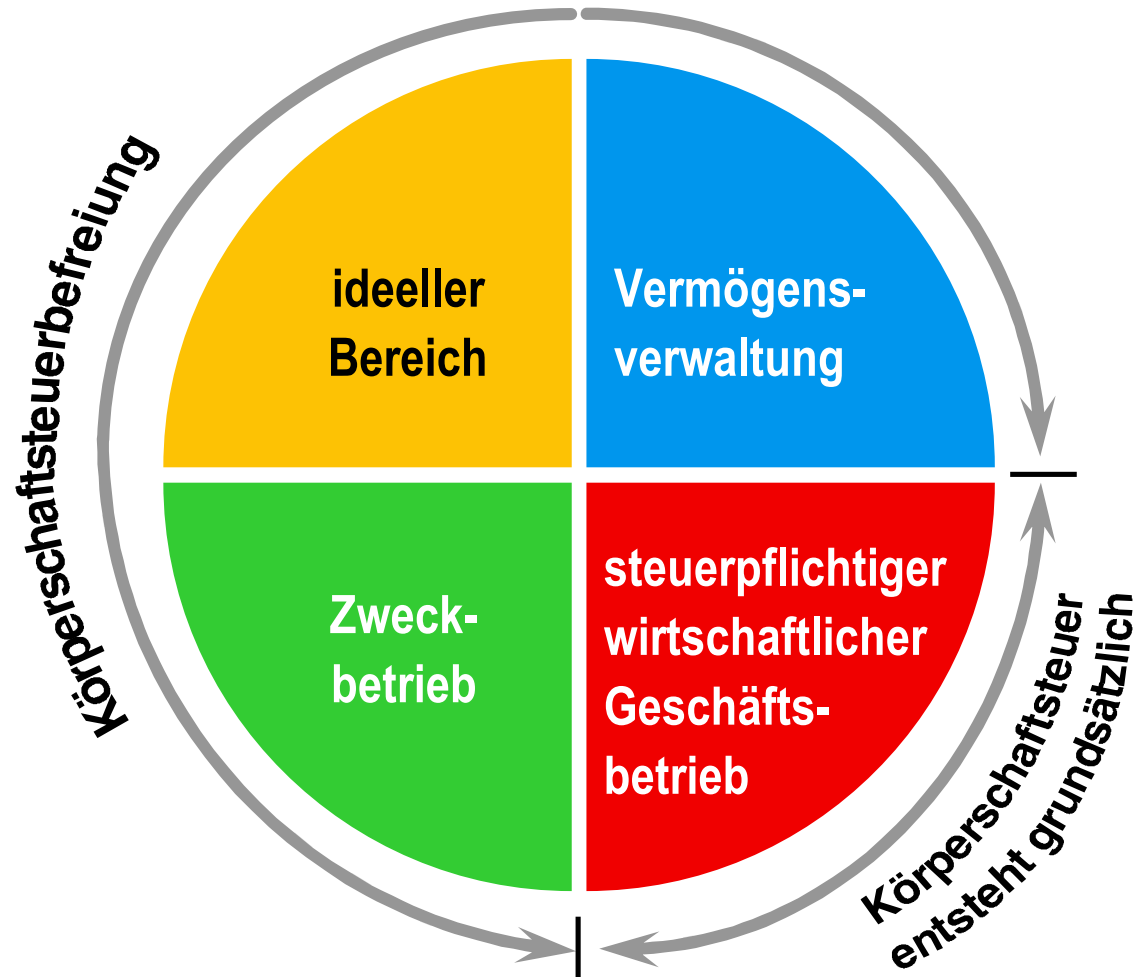
- Motivationslage des Stifters
 - Förderung eines im öffentlichen Interesse liegenden Zwecks
 - Unternehmer möchte aus persönlichen Gründen das Unternehmen von der Familie vollständig abkoppeln

3. Gemeinnützige Stiftung

- Beispiele für die Ausgestaltung
("Beteiligungsträgerstiftung")



3. Gemeinnützige Stiftung



3. Gemeinnützige Stiftung

- Steuerliche Aspekte
 - Errichtung
 - Errichtung ist schenkungsteuer- bzw. erbschaftsteuerfrei möglich
 - Spendenabzug 5 % bzw. 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte
 - Zusätzlich zum normalen Abzug: EUR 20.450 pro Jahr
 - Darüber hinaus können Zuwendungen bei der Neugründung in den Vermögensstock einer Stiftung bis zu EUR 307.000 als Sonderausgabe geltend gemacht werden – Verteilung auf 10 Jahre möglich.

3. Gemeinnützige Stiftung

- Steuerliche Aspekte
 - Laufende Besteuerung der Stiftung
 - Befreiung von der Körperschaftsteuer (Ausnahme: wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)
 - Befreiung von der Gewerbesteuer (Ausnahme: wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)
 - Die Umsatzsteuer ist auf 7 % ermäßigt

4. Familienstiftung

- Motivation des Stifters
 - Familienstiftung dient überwiegend dem Wohl der Mitglieder einer oder mehrerer Familien
 - Es fehlt ein Nachfolger in der Familie
 - Erbschaftsteuern und Splitteranteile sollen vermieden werden

4. Familienstiftung

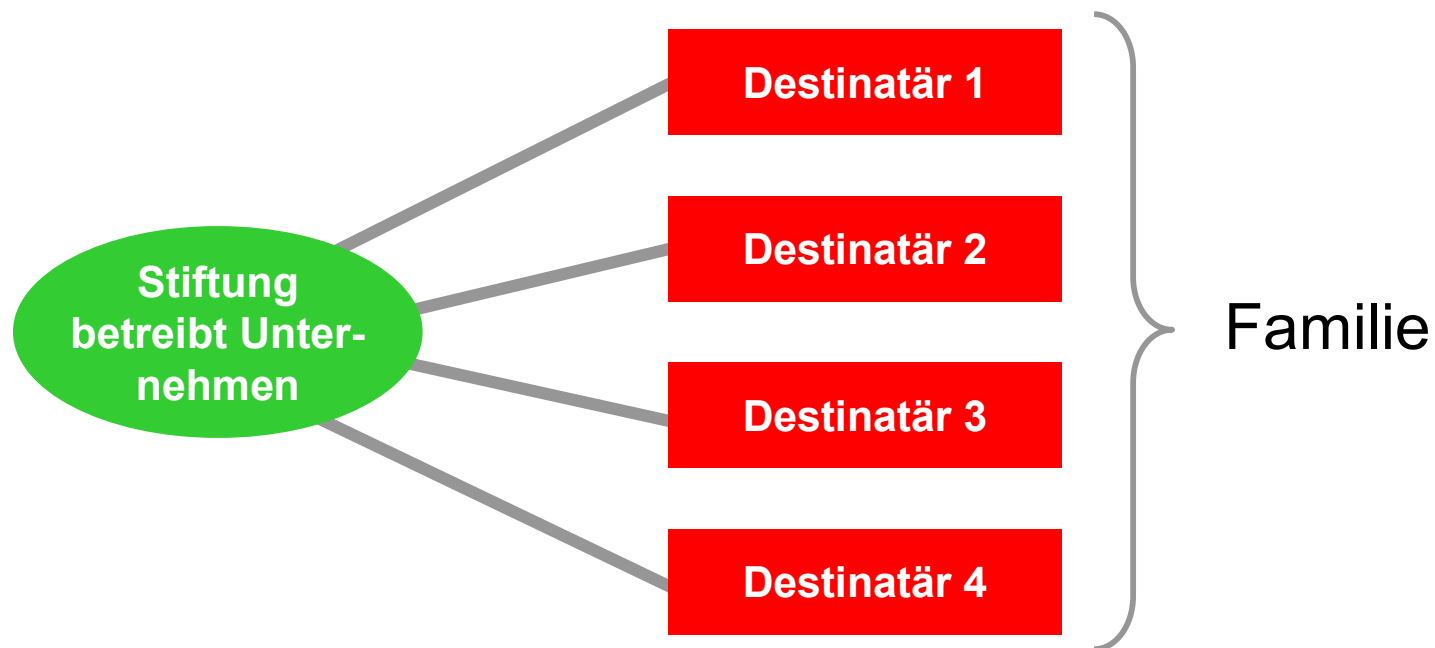
- Steuerliche Aspekte
 - Definition
 - Mehr als 50 % der Bezugsberechtigten sind Familienangehörige oder
 - mehr als 25 % der Bezugsberechtigten sind Familienangehörige und ein “wesentliches Familieninteresse” ist gegeben (z.B. Geschäftsführung)
 - Besteuerung der Errichtung
 - Keine Befreiung von der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer
 - Die Steuerklasse richtet sich - im Verhältnis zum Stifter - nach dem entferntesten Verwandten (§ 15 Abs. 2 S. 1 ErbStG).
 - Die Änderung der Begünstigten könnte als Auflösung und Neuerrichtung der Stiftung angesehen werden (R 2 Abs. 4 ErbStR).

4. Familienstiftung

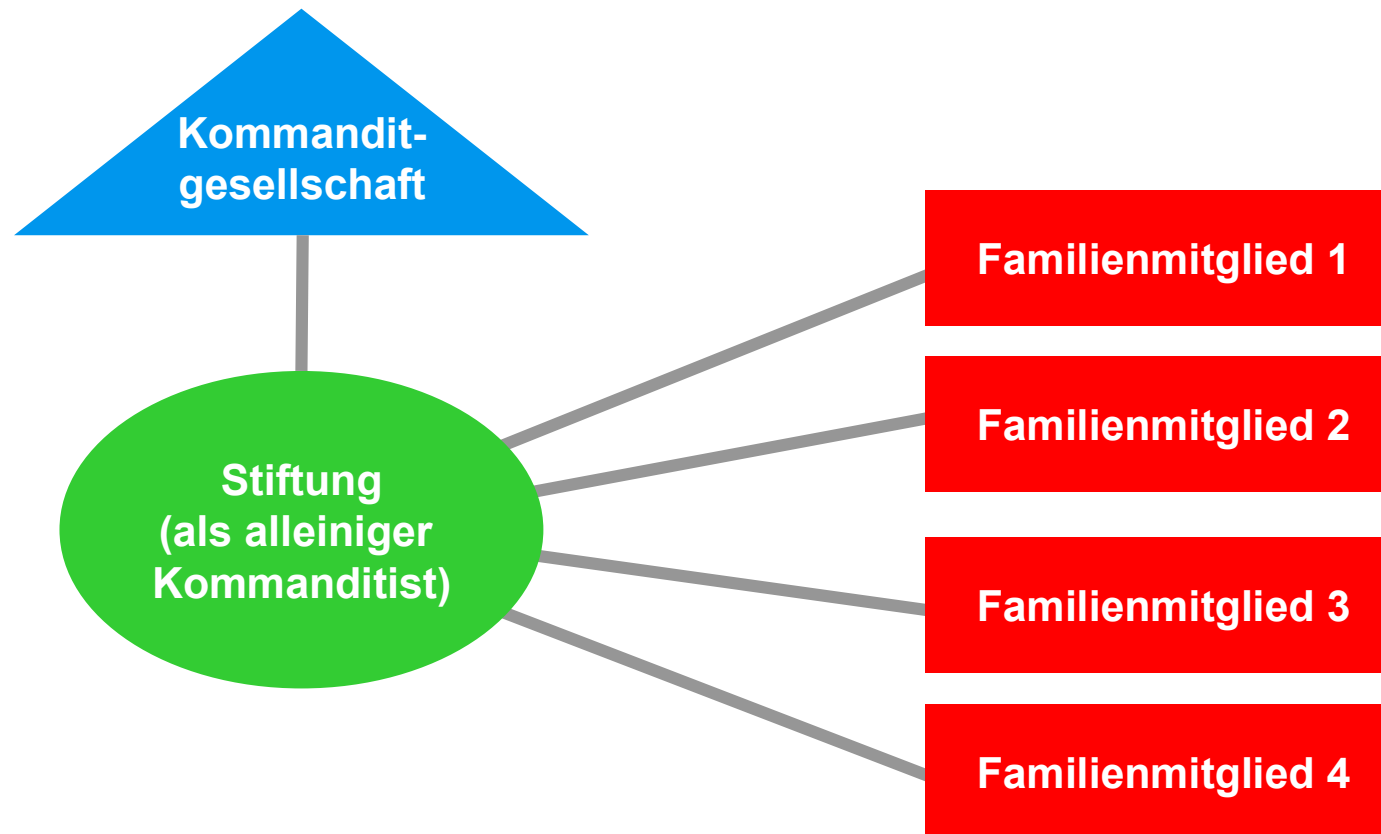
- Steuerliche Aspekte
 - Ertragsteuern
 - Die Familienstiftung ist Körperschaftsteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG)
 - Soweit ein Gewerbebetrieb nach §§ 2 Abs. 1 GewStG, 15 Abs. 2 EStG unterhalten wird, ist dieser gewerbesteuerpflichtig. Keine Gewerbesteuerpflicht kraft Rechtsform
 - Erbersatzsteuer
 - Das Vermögen der Familienstiftung unterliegt alle 30 Jahre ab dem Zeitpunkt der Errichtung der Erbersatzsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG)
 - Besteuerung der Destinatäre (Einkommensteuer)
 - Die Leistungen der Stiftung sind beim Destinatär nach § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG oder § 22 Nr. 1 S. 2 a) EStG zu besteuern
 - Die Leistungen werden zur Hälfte steuerfrei gestellt (Halbeinkünfteverfahren)

4. Familienstiftung

Beispiel 1 („Unternehmensträgerstiftung“)

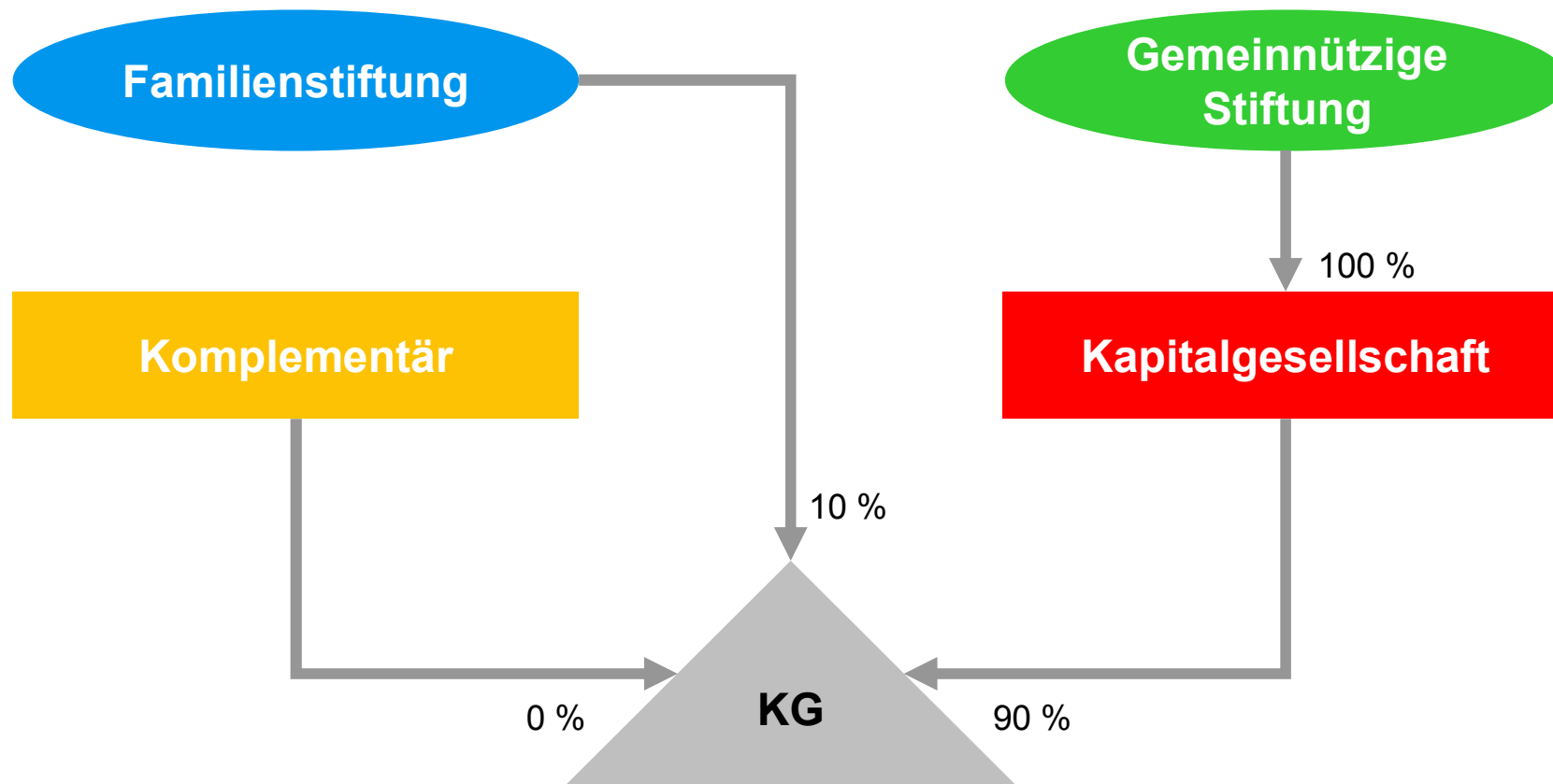


4. Familienstiftung Beispiel 2



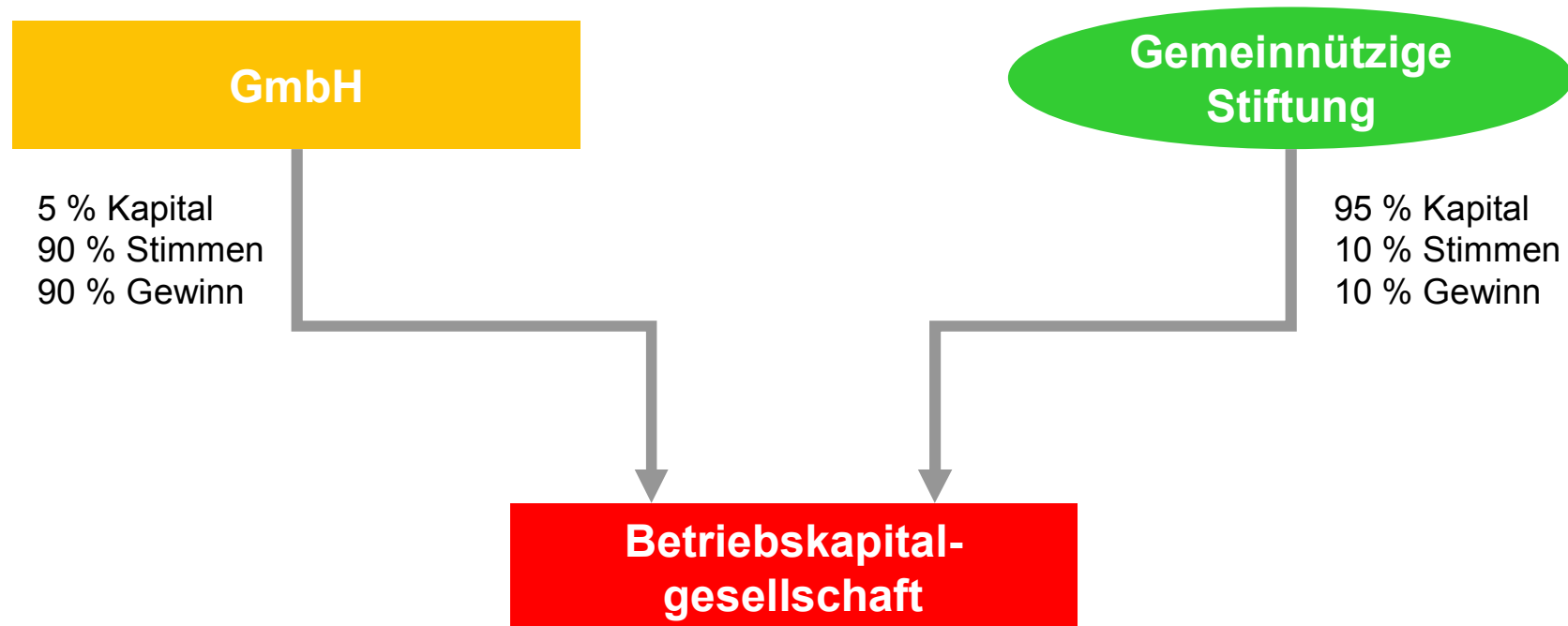
5. Mischformen

- Beispiel 1: Doppelstiftung

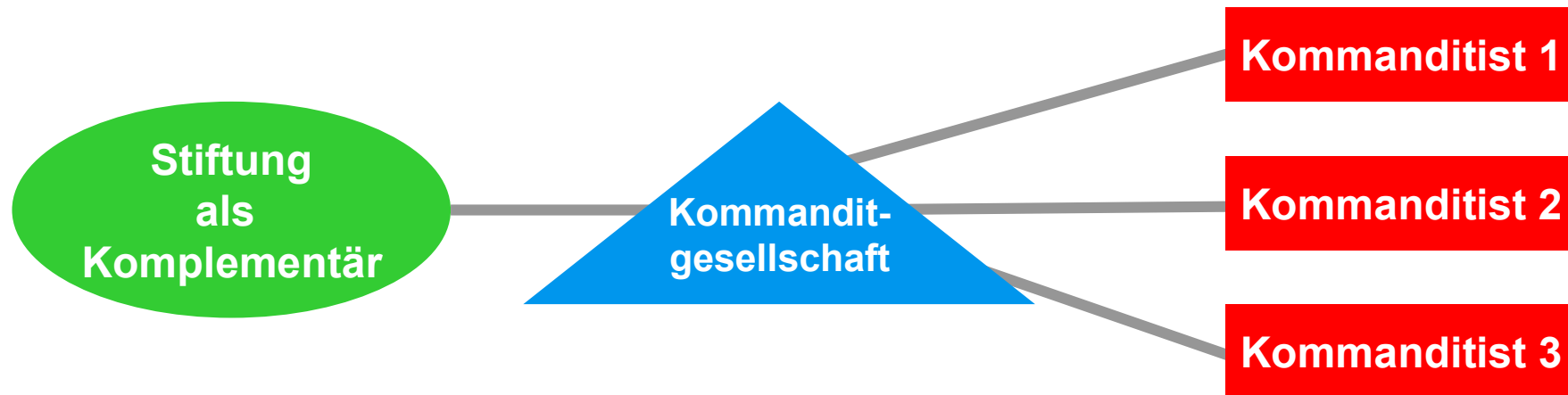


5. Mischformen

- Beispiel 2: Stiftung und Betriebsführungsgesellschaft



6. Stiftung & Co. KG („Managementstiftung“)



7. Vor- und Nachteile einer Unternehmensstiftung

- Vorteile
 - Option für Unternehmensnachfolge
 - Sicherung der Unternehmenskontinuität
 - Steuerliche Vergünstigungen
 - Stifterwille bleibt maßgebend (Stiftungsaufsicht)

7. Vor- und Nachteile einer Unternehmensstiftung

- Nachteile
 - Vermögen gehört der Stiftung
 - Flexibilitätsprobleme durch „verewigten Stifterwillen“
 - Bei Gemeinnützigkeit Einschränkungen durch das Steuerrecht
 - Kapitalbeschaffung

Referenten

Steuerberatung



Dr. Klaus Bracht

Ernst & Young AG
Rothenbaumchaussee 78
20148 Hamburg
Tel. 040/36132-11232
Email klaus.bracht@de.ey.com

Rechtsberatung



Dr. Dirk Kleveman

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft
Rothenbaumchaussee 78
20148 Hamburg
Tel. 040/36132-12913
Email dirk.kleveman@luther-lawfirm.com



Dr. Jörg Verstl

Ernst & Young AG
Rothenbaumchaussee 78
20148 Hamburg
Tel. 040/36132-11624
Email joerg.verstl@de.ey.com